

## Verkündungsblatt - Amtliche Mitteilungen -

Nr. 10

Essen, den 13. Juni 2005

### Studienordnung für das Fach Musikwissenschaft im Rahmen des Bachelor-/ Masterstudiengangs Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach Vom 7. Juni 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Folkwang Hochschule die folgende Ordnung erlassen:

§ 28 Übergangsbestimmungen  
§ 29 Inkrafttreten, Veröffentlichung

#### I. Allgemeines

##### Inhaltsübersicht

##### I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Fremdsprachenkenntnisse
- § 5 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 6 Studienziele
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Studienabschluss
- § 9 Fächerkombinationen
- § 10 Lehrveranstaltungstypen
- § 11 Modularisierung des Studiums
- § 12 Kreditierung der Studienleistungen
- § 13 Studienerfolgskontrolle, Modulbescheinigungen

##### II. B.A.-Studium und B.A.-Prüfung

- § 14 Umfang und Gliederung des Studiums in der B.A.-Phase
- § 15 Zulassung und Anmeldung zur B.A.-Prüfung
- § 16 B.A.-Prüfung im Fach Musikwissenschaft
- § 17 B.A.-Arbeit im Fach Musikwissenschaft
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Gesamtnote in der B.A.-Prüfung
- § 19 Wiederholung der Fachprüfung und der B.A.-Arbeit

##### III. M.A.-Studium und M.A.-Prüfung

- § 20 Umfang und Gliederung des Studiums in der M.A.-Phase
- § 21 Zulassung und Anmeldung zur M.A.-Prüfung
- § 22 M.A.-Prüfung im Fach Musikwissenschaft
- § 23 M.A.-Arbeit im Fach Musikwissenschaft
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Gesamtnote in der M.A.-Prüfung
- § 25 Wiederholung der Fachprüfung und der M.A.-Arbeit

##### IV Abschließende Bestimmungen

- § 26 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 27 Studienberatung

##### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für das Bachelor- Masterstudium Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach (PO) vom 6. Juni 2005 das Studium des Fachs Musikwissenschaft.

##### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Erforderlich für die Zulassung zum Studium in der B.A.-Phase sind ein Zeugnis der Allgemeinen bzw. der einschlägig fachgebundenen Hochschulreife und für ausländische Studienbewerber / -bewerberinnen die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

(2) Die Zulassung zum Studium der Musikwissenschaft in der B.A.-Phase erfolgt mit der Immatrikulation. Ohne den Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung gem. § 3 kann eine Einschreibung in das B.A.-Fach Musikwissenschaft nicht erfolgen.

(3) Zum Studium in der M.A.-Phase wird zugelassen, wer im Fach Musikwissenschaft zuvor die B.A.-Prüfung an der Folkwang Hochschule erfolgreich abgeschlossen oder ein vergleichbares Fachstudium an einer anderen Hochschule erfolgreich absolviert hat. Näheres regelt § 4 PO.

(4) Die Zulassung zum M.A.-Studium setzt ferner ein obligatorisches Beratungsgespräch bei einem oder einer zur Abnahme von M.A.-Prüfungen berechtigten hauptamtlichen Lehrenden oder beim Studienfachberater voraus. Das Ergebnis des Gesprächs wird protokolliert.

##### § 3 Studienvoraussetzungen

(1) Für das Studium der Musikwissenschaft werden Grundkenntnisse in allgemeiner Musiklehre einschließlich Gehörbildung sowie Fertigkeiten in Partiturlkunde vorausgesetzt. Daneben werden Fähigkeiten im Instrumentalspiel - vorzugsweise eines Harmonieinstruments - erwartet.

(2) Das Vorliegen dieser Studienvoraussetzungen wird vor Beginn des B.A.-Studiums durch eine Eignungsprüfung ermittelt. Inhalte und Verfahren dieser Eignungsprüfung sind in der "Ordnung zur Feststellung der Eignung für das Studium des Fachs Musikwissenschaft im gestuften B.A./M.A.-Studiengang der Folkwang Hochschule" geregelt.

(3) Ohne den Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung kann eine Einschreibung in das B.A.-Fach Musikwissenschaft nicht erfolgen.

#### § 4

##### Fremdsprachenkenntnisse

(1) Für das Studium im B.A./M.A.-Studiengang Musikwissenschaft sind Kenntnisse in drei Fremdsprachen erforderlich, um die historischen, musikalischen und musiktheoretischen Quellen interpretieren und die fremdsprachige Fachliteratur angemessen rezipieren zu können.

(2) Der Nachweis von mindestens zwei Fremdsprachen muss in der B.A.-Phase erfolgen, eine davon muss Englisch sein, eine weitere Französisch oder Italienisch.

(3) Sofern nicht schon in der B.A.-Phase geschehen, sind in der M.A.-Phase Grundkenntnisse in der dritten Fremdsprache nachzuweisen.

(4) Die geforderten Sprachkompetenzen können in den Modulen des Fachstudiums der B.A.-Phase oder durch ein erfolgreich abgeschlossenes entsprechendes Sprachmodul im Optionalbereich nachgewiesen werden; die dritte Fremdsprache kann auch in den Modulen des Fachstudiums in der M.A.-Phase nachgewiesen werden.

(5) Mindestens zwei Sprachkenntnisnachweise müssen bei der Anmeldung zur B.A.-Prüfung vorgelegt werden. Der dritte Sprachkenntnisnachweis muss bei der Anmeldung zur M.A.-Prüfung vorgelegt werden.

#### § 5

##### Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für das Fach Musikwissenschaft im gestuften B.A./M.A.-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten insgesamt zehn Semester. Davon entfallen auf die B.A.-Phase sechs Semester und auf die M.A.-Phase vier Semester.

(2) Das Studium kann zum Winter- wie zum Sommersemester aufgenommen werden. Empfohlen wird der Beginn im Wintersemester.

#### § 6

##### Studienziele

(1) Das Studium der Musikwissenschaft soll die Fähigkeit vermitteln, auf der Grundlage sowohl einer allgemeinen Kenntnis musikwissenschaftlicher Methoden und Arbeitstechniken als auch der vertieften Einsicht in einzelne Sachgebiete spezielle Forschungsprobleme zu erkennen und in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit zu behandeln.

(2) Das Studium soll den Studierenden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu selbstverantwortlichen Handeln in der Berufswelt des Musiklebens, zur kritischen Beurteilung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind. Das Studium strebt daher eine enge Verbindung wissenschaftlicher Methoden und Reflexion mit der musikalischen Praxis an.

(3) Das Studium bereitet dementsprechend auf folgende berufliche Tätigkeitsfelder vor: Redaktionelle Berufe in Rundfunk, Fernsehen, Presse und Tonträgerindustrie; Tätigkeiten im einschlägigen Verlagswesen (Lektorat) oder Referenten- bzw. Dramaturgentätigkeiten in den entsprechenden Bereichen des Kultur- und Musiklebens.

(4) Als Ergänzung musikpädagogischer, künstlerischer oder technisch-praktischer Studien- und Ausbildungsgänge dient das Studium mit der Einsicht in spezifische musikwissenschaftliche Fragestellungen dem Erwerb erweiterter und besserer beruflicher Qualifikationen.

#### § 7

##### Studieninhalte

(1) Gegenstand der Musikwissenschaft ist die Musik in der Gesamtheit ihrer Erscheinungsformen und der Kontexte, in die diese funktional verwoben sind.

(2) Das B.A./M.A.-Studium ist neben der Vermittlung grundlegender fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden verstärkt auf die Praxis ausgerichtet: Die Studierenden sollen nicht nur wissenschaftsorientiert arbeiten, sondern auch mit verschiedenen Berufsfeldern vertraut gemacht werden, um Berufsfindung und Berufseinstieg in möglichst viele Sparten des Musikmarktes zu erleichtern. Das Curriculum ist daher verstärkt an Tätigkeitsfeldern, nicht nur an traditionellen Bildungsinhalten orientiert.

#### § 8

##### Studienabschlüsse

(1) Die B.A.-Phase des Studiums wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die M.A.-Phase des Studiums wird mit der Masterprüfung abgeschlossen.

(2) Das Ablegen der Bachelorprüfung berechtigt zur Fortsetzung des Studiums in der Masterphase des gestuften Studiengangs. Nach dem B.A.-Examen kann das Studium der Musikwissenschaft neben der in dieser Ordnung geregelten Studienrichtung Wissenschaft (M1) auch in der Studienrichtungen Konzert- und Musiktheaterdramaturgie (M2) fortgeführt werden.

Näheres dazu regelt die Studienordnung für die M.A.-Fachrichtung Konzert- und Musiktheaterdramaturgie an der Folkwang Hochschule.

#### § 9

##### Fächerkombinationen

(1) Das Studium in der B.A.-Phase umfaßt zwei Fächer, ergänzt durch Studien im fachübergreifenden Optionalbereich.

(2) In der M.A.-Phase kann das Studium der Musikwissenschaft in derselben Fächerkombination fortgeführt werden.

(3) Kombinationen zwischen den M.A.-Fachrichtungen M1 und M2 gemäß § 8 Abs. 2 sind unzulässig.

(4) In der Masterphase kann Musikwissenschaft auch allein nach dem 1-Fach-Modell studiert werden.

#### § 10

##### Lehrveranstaltungstypen

Als Lehrveranstaltungstypen sind in der Regel vorgesehen:

1. Vorlesungen;
2. Übungen, in denen musikwissenschaftliche Grundkenntnisse vermittelt werden;
3. Bachelorseminare, in denen die Durcharbeitung von Lehrstoffen, die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Vordergrund stehen und die deshalb primär auf die Erfordernisse der Orientierungs- bzw. Vertiefungsphase ausgerichtet sind;
4. Tätigkeitsfeldbezogene und berufsbezogene Veranstaltungen, die der Vorbereitung auf die Anforderungen und Probleme musikwissenschaftlicher Berufsfelder dienen.
5. Projektseminare, die in einem Prozeß forschenden Lernens an praxisorientiertes Arbeiten heranzuführen, um die Distanz zwischen Studium und Berufswelt zu minimieren.
6. Masterseminare, die auf die Erarbeitung komplexer Fragestellungen und auf die Beurteilung umfassender Problemzusammenhänge zielen.
7. Kolloquien, in denen aktuelle Fragen der Musikwissenschaft sowie Probleme der Forschungsvorhaben von Studierenden und Lehrenden diskutiert werden.

#### § 11

##### Modularisierung des Studiums

Das Studium im Fach Musikwissenschaft ist sowohl in der B.A.-Phase als auch in der M.A.-Phase grundsätzlich modularisiert. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander bezogen sind. Die Module haben einen Um-

fang von in der Regel vier bis acht SWS und laufen in der Regel über zwei Semester.

## § 12

## Kreditierung der Studienleistungen

(1) Erbrachte Studienleistungen werden nach einem Kreditierungssystem gemäß § 9 PO angerechnet. Demgemäß werden alle vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen nach dem voraussichtlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand in den jeweiligen Einzelveranstaltungen gewichtet. Ein Kreditpunkt (KP) steht für einen geschätzten Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden und entspricht 1 Credit Point (CP) im European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Das B.A.-Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 180 Kreditpunkte erbracht wurden. Davon entfallen jeweils 65 Kreditpunkte auf die Studienleistungen in Musikwissenschaft und im zweiten Fach, 30 KP auf das Studium im Optionalbereich. Die abschließenden Prüfungsleistungen werden mit 20 KP gewichtet: 8 KP für die Bachelor-Arbeit und jeweils 6 KP für die beiden mündlichen Fachprüfungen.

(3) Das M.A.-Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn insgesamt weitere 120 KP erreicht wurden. Dabei entfallen 45 KP auf die Studienleistungen im Fach Musikwissenschaft und 45 KP auf die Studienleistungen im zweiten Fach. 30 KP entfallen auf die abschließenden Prüfungsleistungen, nämlich je 5 auf die mündlichen Fachprüfungen sowie 20 auf die M.A.-Arbeit.

(4) Kreditpunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen der Lehrveranstaltung bzw. Prüfung erfüllt sind. Kreditpunkte für ein Modul werden erst angerechnet, wenn die für die einzelnen Modullehrveranstaltungen vorgesehenen Studienleistungen mit einer mindestens ausreichenden Leistung erbracht sind. Die Anforderungen in den Lehrveranstaltungen der Module müssen bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erfüllt werden.

## § 13

## Studienerfolgskontrolle, Modulbescheinigungen

(1) Die Studienleistung in einer benoteten Lehrveranstaltung wird gemäß § 15 PO bewertet:

1=	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2=	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3=	Befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4=	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5=	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Modulnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der im Modul erbrachten benoteten Leistungen. Diese werden im Falle des Prüfungsrelevanten Moduls B V im Verhältnis 1:1, des Prüfungsrelevanten Moduls B VIII im Verhältnis 2:1 sowie des Prüfungsrelevanten Moduls M1 I im Verhältnis 3:2 gewichtet. § 15 Abs. 4 PO findet Anwendung.

(3) Nach dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls wird eine Modulbescheinigung ausgestellt. Sie enthält die Bezeichnungen und die Titel der Lehrveranstaltungen, die erbrachten mündlichen und schriftlichen Leistungen, gegebenenfalls mit Note, gegebenenfalls die im Modul

erbrachten Sprachnachweise sowie die erworbenen Kreditpunkte. Die in der Lehrveranstaltung erbrachten Studienleistungen werden von der Dozentin oder dem Dozenten abgezeichnet.

(4) Wird in einer Lehrveranstaltung eines Moduls die geforderte Leistung als nicht ausreichend bewertet, ist den Studierenden einmal Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters die Leistung nicht ausreichend erbracht, muss das gesamte Modul in diesem Semester wiederholt werden.

## II. B.A.-Studium und B.A.-Prüfung

## § 14

## Umfang und Gliederung des Studiums in der B.A.-Phase

(1) Das Studium im Fach Musikwissenschaft in der B.A.-Phase umfaßt bei insgesamt 65 zu erbringenden Kreditpunkten (KP) ein Volumen von 44 Semesterwochenstunden (SWS). Es gliedert sich in drei Studienjahre, in denen insgesamt zehn Module zu absolvieren sind.

(2) Modulabfolge:

Im 1. Studienjahr sind vier Orientierungs-Module zu absolvieren, in denen die Grundlagen des Studiums vermittelt werden:

- Modul B I: Überblick über die Musikgeschichte (2 x 2 SWS), 4 KP
- Modul B II: Systematische Musikwissenschaft und Musikethnologie (2 x 2 SWS), 4 KP
- Modul B III: Methoden und Disziplinen der Musikwissenschaft (2 x 2 SWS), 4 KP
- Modul B IVa: Satzlehre und Analyse (2 x 2 SWS), insgesamt 8 KP

Im 2. Studienjahr sind neben der Fortführung des Satzlehre-Moduls BIV drei von vier weiterführenden Modulen zu absolvieren, welche die Inhalte des Grundlagenwissens exemplarisch vertiefen; ein weiterführendes Modul kann im 3. Studienjahr absolviert werden:

- Modul B IVb: Satzlehre und Analyse (2 x 2 SWS) - Weiterführung aus dem 1. Studienjahr
- Modul B V: Gattung und Werk(2 x 2 SWS), 6 KP
- Modul B VI: Historiographie und Kulturwissenschaft (2 x 2 SWS), 6 KP
- Modul B VII Spezialgebiete der Systematischen Musikwissenschaft und der Musikethnologie
- Modul B VIII Musik - Theater - Medien

Im 3. Studienjahr ist das Modul aus B V bis B VIII zu absolvieren, das im zweiten Studienjahr ausgelassen wurde, ferner ein tätigkeitsfeldorientiertes Modul und ein berufsorientiertes Modul (auch als Praktikum):

- Modul B IX: Tätigkeitsfeldorientierung 3: Sprachliche Vermittlung von Musik (2 x 2 SWS), 8 KP
- Modul B X: Berufsorientierung / Projektarbeit (2 x 2 SWS), 9 KP

(3) Jeweils ein Modul aus B V bis B VIII und eines aus B IX bis B X ist prüfungsrelevant.

(4) Der in der Anlage zu dieser Studienordnung enthaltene Studienplan schlägt eine Abfolge der verpflichtenden Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Musikwissenschaft vor.

(5) Die Module I und II stehen immer am Anfang des Studiums. Die Module des zweiten Studienjahres bauen auf denen des ersten Studienjahres auf und können nicht vor erfolgreichem Abschluss der Module B I bis B III studiert werden. Die Module B IX und B X können nicht vor erfolgreichem Abschluss der Module des 2. Studienjahres studiert werden.

(6) Wird in einer Lehrveranstaltung eines Moduls die geforderte Leistung als nicht ausreichend bewertet, ist den Studierenden einmal Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters die Leistung nicht ausreichend

erbracht, muss das gesamte Modul in diesem Semester wiederholt werden.

## § 15

## Zulassung und Anmeldung zur B.A.-Prüfung

(1) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zur B.A.-Prüfung regelt § 20 PO.

(2) Zur B.A.-Prüfung im Fach Musikwissenschaft kann sich anmelden, wer die Module des 1. und 2. Studienjahrs abgeschlossen hat (40 KP) und die geforderten zwei Sprachnachweise vorlegt. Die übrigen auf das Fachstudium entfallenden Kreditpunkte müssen vor Ablegen der letzten Prüfungsleistung nachgewiesen werden.

(3) Die Anmelde- und Prüfungstermine werden per Aushang bekanntgegeben.

## § 16

## B.A.-Prüfung im Fach Musikwissenschaft

(1) Die B.A.-Prüfung im Fach Musikwissenschaft (Fachprüfung) besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Bei der Anmeldung zur Fachprüfung nennt die Kandidatin oder der Kandidat Schwerpunkte ihrer oder seiner Studien, die in der Prüfung berücksichtigt werden.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch. Prüferin oder Prüfer kann jede nach § 95 HG prüfungsberechtigte Person sein, die regelmäßig auf die B.A.-Prüfung hinführende Lehrveranstaltungen abhält bzw. bis zu vier Semestern vor der Zulassung zur Prüfung gehalten hat. Im Übrigen gilt § 12 PO.

## § 17

## B.A.-Arbeit im Fach Musikwissenschaft

(1) Die B.A.-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel zum Abschluss der B.A.-Phase als Hausarbeit geschrieben wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 75.000 Zeichen (ca. 30 Seiten) nicht überschreiten.

(2) Die B.A.-Arbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss nach § 12 PO bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Diese oder dieser soll nicht zugleich Prüferin oder Prüfer in der Fachprüfung gemäß § 16 sein. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Themenstellerin oder den Themensteller vorschlagen und den Themenbereich der B.A.-Arbeit frei wählen. Der Themenbereich ergibt sich i.d.R. im Anschluss an ein Modul des 3. Studienjahres. Die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten begründen keinen Rechtsanspruch.

(3) Die Ausgabe des Themas der B.A.-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Bearbeitungszeit für die B.A.-Arbeit beträgt sechs Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der B.A.-Arbeit um die Dauer der Krankschreibung verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes beim Prüfungsausschuss erforderlich. Überschreitet die Krankheitsdauer zwei Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.

(6) Die B.A.-Arbeit wird i.d.R. in deutscher Sprache abgefasst. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und

Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

(7) Die B.A.-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen. Wird die B.A.-Arbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 PO als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(8) Die B.A.-Arbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern begutachtet und bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Das Bewertungsverfahren für die B.A.-Arbeit soll vier Wochen nicht überschreiten. Das Nähere regelt § 22 PO.

## § 18

## Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Gesamtnote in der B.A.-Prüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern gemäß § 15 PO festgesetzt.

(2) In die Fachnote Musikwissenschaft gehen die Ergebnisse der beiden prüfungsrelevanten Module aus B V bis B VIII und aus B IX oder B X und die Note der mündlichen Prüfung zu je einem Drittel ein.

(3) Die Gesamtnote für den B.A.-Abschluss ergibt sich aus der Note für die B.A.-Arbeit (15 %), den Fachnoten in den beiden Studienfächern (jeweils 35 %) und dem prüfungsrelevanten Modul im Optionbereich (15 %).

(4) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn jede Prüfungsleistung sowie die B.A.-Arbeit mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist.

## § 19

## Wiederholung der Fachprüfung und der B.A.-Arbeit

(1) Bei nicht ausreichender Leistung kann die Fachprüfung zweimal wiederholt werden.

(2) Die B.A.-Arbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Näheres regelt § 23 Abs. 2 PO.

## III. M.A.-Studium und M.A.-Prüfung

## § 20

## Umfang und Gliederung des Studiums in der M.A.-Phase

(1) Das Studium im Fach Musikwissenschaft in der M.A.-Phase umfaßt bei insgesamt 45 zu erbringenden Kreditpunkten (KP) ein Volumen von 22 Semesterwochenstunden (SWS). Es gliedert sich in zwei Studienjahre, in denen insgesamt 5 Module zu absolvieren sind.

(2) Modulabfolge:

## 4. Studienjahr

- Modul M1 I: Vertiefung im Bereich Werk und Gattung (2x2 SWS) 10 KP
- Modul M1 II: Vertiefung im Bereich Historiografie und Kulturwissenschaft, (2x2 SWS) 8 KP
- Modul M1 III: Vertiefung (1) Tätigkeitsfeldorientierung: Sprachliche Vermittlung von Musik (2x2 SWS) 9 KP

## 5. Studienjahr

- Modul M1 IV: Vertiefung (2) Tätigkeitsfeldorientierung: Schwerpunkt mw. Edition / Archiv- und Verlagsarbeit (2 x 2 SWS) 9 KP
- Modul M1 V: Berufsorientiertes Modul, auch als Praktikum (2x2 SWS) 9 KP

(3) M1 III oder IV kann als prüfungsrelevant gewählt werden.

(4) Der in der Anlage zu dieser Studienordnung enthaltene Studienplan schlägt eine Abfolge der verpflichtenden Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Musikwissenschaft vor.

(5) Wird in einer Lehrveranstaltung eines Moduls die geforderte Leistung als nicht ausreichend bewertet, ist den Studierenden einmal Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters die Leistung nicht ausreichend erbracht, muss das gesamte Modul in diesem Semester wiederholt werden.

## § 21

## Zulassung und Anmeldung zur M.A.-Prüfung

(1) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zur M.A.-Prüfung regelt § 26 PO.

(2) Zur M.A.-Prüfung im Fach Musikwissenschaft kann sich anmelden, wer das prüfungsrelevante Modul erfolgreich abgeschlossen hat und den dritten Sprachkenntnisnachweis gemäß § 4 vorlegt. Die übrigen auf das Fachstudium entfallenden Kreditpunkte müssen vor Ablegen der letzten Prüfungsleistung nachgewiesen werden.

(3) Die Anmelde- und Prüfungstermine werden per Aushang bekannt gegeben.

## § 22

## M.A.-Prüfung im Fach Musikwissenschaft

(1) Die M.A.-Prüfung im Fach Musikwissenschaft (Fachprüfung) besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Bei der Anmeldung zur Fachprüfung nennt die Kandidatin oder der Kandidat Schwerpunkte ihrer oder seiner Studien, die in der Prüfung berücksichtigt werden.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch. Prüferin oder Prüfer kann jede nach § 95 HG prüfungsberechtigte Person sein, die regelmäßig auf die M.A.-Prüfung hinführende Lehrveranstaltungen abhält bzw. bis zu vier Semestern vor der Zulassung zur Prüfung gehalten hat. Im Übrigen gilt § 12 PO.

## § 23

## M.A.-Arbeit im Fach Musikwissenschaft

(1) Die M.A.-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zum Abschluss der M.A.-Phase als Hausarbeit geschrieben wird. Sie soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 200.000 Zeichen (ca. 80 Seiten) nicht überschreiten.

(2) Die M.A.-Arbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss nach § 12 PO bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Diese oder dieser soll nicht zugleich Prüferin oder Prüfer in der Fachprüfung gemäß § 22 sein. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Themenstellerin oder den Themensteller vorschlagen und den Themenbereich der M.A.-Arbeit frei wählen. Die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten begründen keinen Rechtsanspruch.

(3) Die Ausgabe des Themas der M.A.-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Bearbeitungszeit für die M.A.-Arbeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate. Eine sechsmonatige Bearbeitungszeit wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Themenart auf begründeten Vorschlag der Themenstellerin oder des Themenstellers bei Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der M.A.-Arbeit um die Dauer der Krankschreibung verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes beim Prüfungsausschuß der Folkwang Hochschule erforderlich. Überschreitet die Krankheitsdauer zwei Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.

(6) Die M.A.-Arbeit wird i.d.R. in deutscher Sprache abgefasst. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

(7) Die M.A.-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß der Folkwang Hochschule in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen. Wird die M.A.-Arbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 PO als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(8) Die M.A.-Arbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern begutachtet und bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Das Bewertungsverfahren für die B.A.-Arbeit soll acht Wochen nicht überschreiten. Das Nähere regelt § 28 PO.

## § 24

## Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Gesamtnote in der M.A.-Prüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern gemäß § 15 PO festgesetzt.

(2) In die Fachnote Musikwissenschaft gehen die Ergebnisse des prüfungsrelevanten Moduls M1 I und die Note der mündlichen Prüfung je zur Hälfte ein

(3) Die Gesamtnote für den M.A.-Abschluss ergibt sich gemäß § 30 Abs. 1 PO aus der Note für die M.A.-Arbeit (40 %) und den Fachnoten in den beiden Studienfächern (jeweils 30 %).

(4) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn jede Prüfungsleistung sowie die M.A.-Arbeit mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist.

## § 25

## Wiederholung der Fachprüfung und der M.A.-Arbeit

(1) Bei "nicht ausreichender" Leistung kann die Fachprüfung zweimal wiederholt werden.

(2) Die M.A.-Arbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Näheres regelt § 29 Abs. 2 PO.

IV Abschließende Bestimmungen

§ 26

Anrechnung von Studienleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Musikwissenschaft, die in anderen Studiengängen, in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen des In- und Auslandes erbracht worden sind, werden ggf. gemäß § 10 PO angerechnet. Über die Anerkennung solcher Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Fachvertreter.

(2) Examierte Musikpädagogen und Kirchenmusiker mit A- oder B-Examen werden von der Absolvierung des Moduls IV befreit.

§ 27

Studienberatung

Eine Beratung in Fragen der Studiengestaltung und der angemessenen Vorbereitung auf die Zwischen- und Abschlussprüfungen wird von allen Dozenten bzw. Dozentinnen des Fachs Musikwissenschaft erteilt.

§ 28

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2004 im Rahmen des Vertrauensschutzes für die Studierenden der Ruhr-Universität im Bereich Musikwissenschaften für das BA./MA.-Studium Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach eingeschrieben sind. Näheres regelt § 36 PO.

§ 29

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats 2 vom 27.04.2005 und des Senats vom 01.06.2005.

Essen, den 7. Juni 2005

Der Rektor  
Professor Dr. Martin Pfeffer

Anlagen zur Studienordnung für das Fach Musikwissenschaft im Rahmen des Bachelor-/ Masterstudiengangs Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach vom 7. Juni 2005

Studienplan B.A. Musikwissenschaft, 44 SWS , 65 CP, 2 Module prüfungsrelevant

1. S t u d i e n j a h r	<b>Modul I: 4 CP</b> <b>Orientierung 1</b> <b>Geschichte</b> <b>Ia</b> VI: Grundlagen der MGeschichte (2 SWS)	<b>Modul II: 4 CP</b> <b>Orientierung 2</b> <b>Systematik</b> <b>Ila</b> VI: Einführung system. MW (2 SWS)	<b>Modul III: 2 CP</b> <b>Orientierung 3</b> <b>Meth. U. Disz.</b> <b>Illa</b> S: Quellen und Literatur (2 SWS)	<b>Modul IV: 9 CP</b> <b>Orientierung 4</b> <b>Satzlehre</b> <b>IVa</b> Ü: (2 SWS)
	<b>Ib</b> VI: Grundlagen der MGeschichte (2 SWS)	<b>Ilb</b> VI: Einführung Musikethnologie (2 SWS)	<b>IIIb</b> S: Musik und/als Schrift (2 SWS)	<b>IVb</b> Ü: (2 SWS)

2. S t u d i e n j a h r	<b>Modul V: 6 CP</b> <b>Vertiefung 1</b> <b>Va</b> VI/S Gattung und Werk (2 SWS)	<b>Modul VI: 6 CP</b> <b>Vertiefung 2</b> <b>Vla</b> VI/S: Historiographie und Kulturwiss (2 SWS)	<b>Modul VII: 8 CP</b> <b>Vertiefung 3</b> <b>Vlla</b> S: Systematik Musikethnologie (2 SWS)	<b>Modul IV (Forts):</b> <b>Satzlehre</b> <b>IVc</b> Ü: (2 SWS)
	<b>Vb</b> VI/S Gattung und Werk (2 SWS)	<b>Vlb</b> VI/S: Historiographie und Kulturwiss (2 SWS)	<b>Vllb</b> S: : Systematik Musikethnologie (2 SWS)	<b>IVd</b> Ü: (2 SWS)

3. S t u d i e n j a h r	<b>Modul VIII*: 8 CP</b> <b>Ex.-orientierung 1</b> <b>VIIIa</b> S: Musik und Medien (2 SWS)	<b>Modul IX*: 8 CP</b> <b>Ex.-orientierung 2</b> <b>IXa</b> S: Sprachliche Vermittlung (2 SWS)	<b>Modul X: 10 CP</b> <b>Berufs-Orientierg./</b> <b>Regionalforschung</b> <b>Xa</b> Projektarbeit (2 SWS)
	<b>VIIIb</b> S: Musik und Medien (2 SWS)	<b>IXb</b> S: Sprachliche Vermittlung (2 SWS)	<b>Xb</b> Projektarbeit (2 SWS)

\* = prüfungsrelevante Module

<p>4. S t u d i e n j a h r</p>	<p><b>Modul M1,I</b> 10 KP Vertiefung <b>Werk/Gattung</b> <b>Ia</b> Seminar (2 SWS) ----- <b>Ib</b> Seminar (2 SWS)</p>	<p><b>Modul M1,II</b> 8 KP Vertiefung <b>Historiographie/ Kulturwiss.</b> <b>Ila</b> Seminar (2 SWS) ----- <b>Ilb</b> Seminar (2 SWS)</p>	<p><b>Modul M1,III</b> 9 KP Vertiefung <b>Tätigkeitsfeld- orient. (sprachl. Vermittlung)</b> <b>IIla</b> Seminar (2 SWS) ----- <b>IIlb</b> Seminar (2 SWS)</p>
---	---	---	--

<p>5. S t u d i e n j a h r</p>	<p><b>Modul M1,IV</b> 9 KP Vertiefung <b>Tätigkeitsfeld-orient.</b> <b>(Mw. Edition, Archiv, Verlagsarbeit)</b> <b>IVa</b> Seminar (2 SWS) ----- <b>IVb</b> Seminar (2 SWS)</p>	<p><b>Modul M1, V</b> 9 KP <b>Berufsorient. / Praktikum</b> <b>Va</b> (2 SWS) ----- <b>Vb</b> (2 SWS)</p>
---	---	---